



Beitragsordnung der SSG Altena 08/47 e.V.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und Sonderbeiträge. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Sondergebühren. Der Vorstand legt die Gebühren, Beiträge und Umlagen fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.08. des Jahres, ermäßigt sich der Jahresbeitrag aus § 3 einmalig um 50 %.

§ 3 Beiträge

Beitragshöhe pro Jahr:

- | | |
|---|------|
| - Kinder bis 18 Jahren oder bis zur Beendigung der ersten Schulausbildung | 35,- |
| - erwachsene Aktivmitglieder über 18 Jahre | 45,- |
| - erwachsene Passivmitglieder über 18 Jahre | 35,- |
| - Ehrenmitglieder | frei |
| - Familienbeitrag | |
| 1. Person | 45,- |
| jede weitere Person | 15,- |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Eingruppierung in den Schülerbeitrag muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung



vorgegebenen Beträge. Die Einstufung als Passivmitglied muss ebenfalls beantragt werden.

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,- € zu zahlen.
7. Ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht einem der Konten des Vereins gut geschrieben, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug.
8. Nach dieser Ordnung rückständige Beträge werden auf dem Rechtswege eingetrieben. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,- € pro Mahnung erhoben.
10. Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
11. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres, spätestens mit der Beendigung der ersten Schulausbildung scheidet das Mitglied aus dem Familien-Beitragsverbund aus.

§ 4 einmalige Gebühren

Aufnahmegebühr

bei Internet-Anmeldung

5,-

bei papiergestützter Anmeldung

10,-

Sportstätten-Nutzungsgebühr

15,-

§ 5 Umlagen

Umlagen werden zurzeit nicht erhoben.

§ 6 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge werden zurzeit nicht erhoben.

§ 7 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.



§ 8 Vereinskonten

- Vereinigte Sparkasse im Märk. Kreis
IBAN: DE29 4585 1020 0087 4111 46 BIC: WELADED1PLB
- Volksbank im Märkischen Kreis eG,
IBAN: DE36 4476 1534 3002 7108 00 BIC: GENODEM1NRD

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich oder per Mail bis zum 15.11. des Jahres zum Jahresende möglich. Ein unterjähriger Austritt mindert die Beitrags- und Gebührenpflicht nicht.

§ 10 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Diese Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 12.06.2015 mit Wirkung zum 01.07.2015 beschlossen. Sie ersetzt die entsprechenden Regelungen aus der von der Jahreshauptversammlung am 03.03.13 beschlossenen Beitragsordnung.